

**Müntz-Probations Abschied Der drey im Müntzwesen correspondirender Craisse Francken/ Bayern und Schwaben/ De dato Nürnberg den 21/11. Septembris. 1693.**

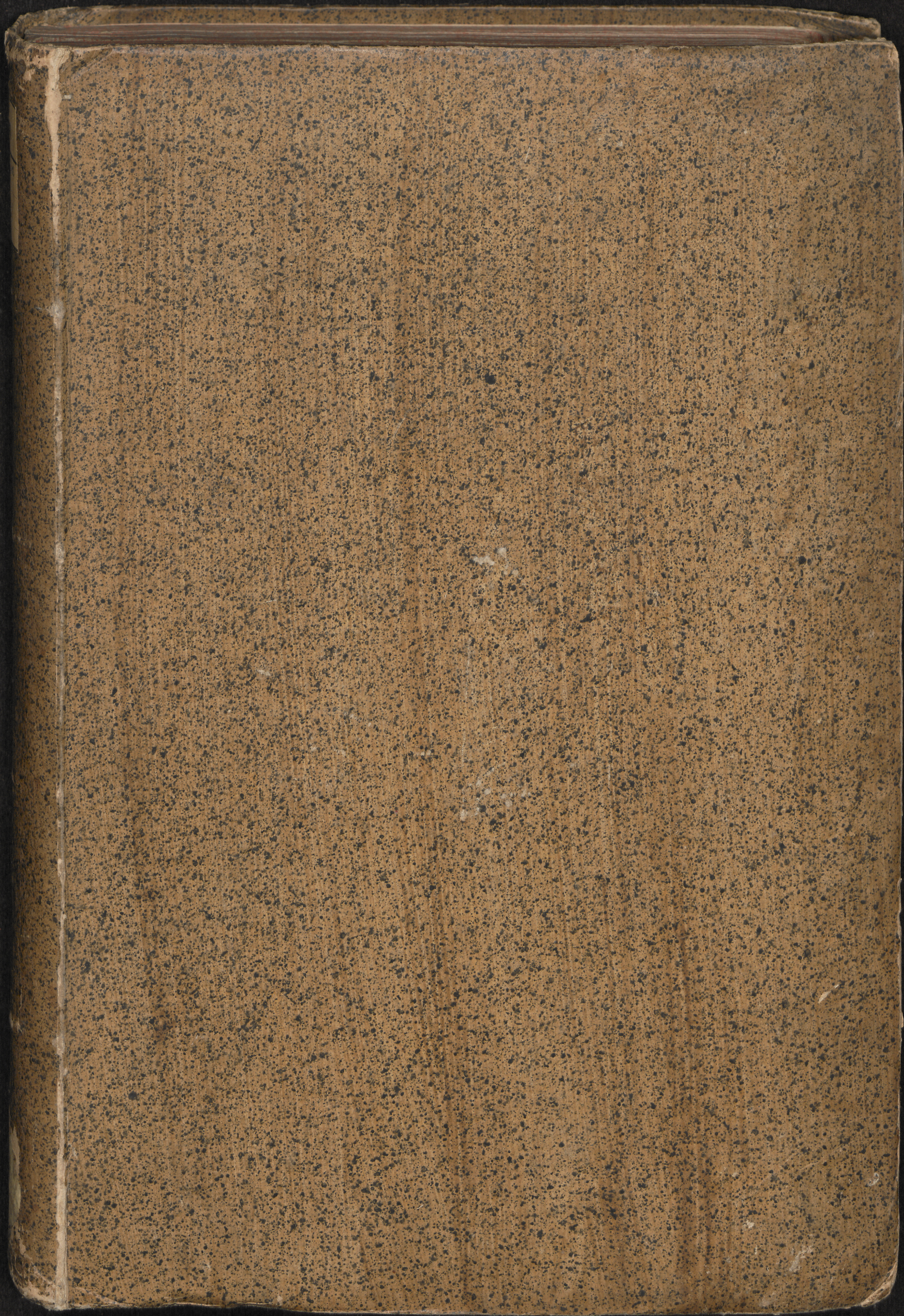
Nürnberg: Felseckerische Erben, 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn831924616>

Druck Freier  Zugang









++

1x12

Msm. — 74(a)<sup>1-16.</sup> <R>



In dieser Aufsicht ist die Anzahl der  
Sage Funfzehn = Stück

1) Entwurf eines Provisional Münz Edicts  
6 Blätter

2) folgender Münz von dem Kaiser nach dem  
Thronbesteigung und jetzt lausenden Kaiser von  
Thronstufen der 80er allenthalben gelassen  
gründet u. folgender nach dem besetzten  
manne No. 1614: Vier Blätter

3) Beschreibung aller Gold- u. Silber  
Alt Blätter

4) Relatio des Kayserlichen Kaiserlichen  
Kaiserlichen General Münzmeister  
über 1669: 70: 71: 72: 73 im Jahr auf 48  
Vorteil der Thronbesteigung zugewinn falligen  
Münzgen Bestand zum Kaiserlichen Anlag  
auf 17 Vorteile mit Vorzug geschrieben  
Blätter

5) Anlageliste mit Aufzeichnung  
Blätter

6) Relatio des Kayserlichen Kaiserlichen  
Kaiserlichen General Münzmeister  
über das 1675 u. Jahr 1676 Jahres der  
Thronbesteigung zugewinn falligen Münzgen  
Bestand über geschrieben Blätter

7) Münz Edict vom 1677: 11: 21 Juni  
Vorzug Blätter



- 8) Schema von Friedrichs falschen auf nicht Drisch  
 contitut mäßig und Galen und Münzgen  
 1696: Vierzig Tabellen
- 9) Münzprobation und Absind von 3 im  
 Münzgenen correspondieren 3 Craische  
 Krautru, Cairnu u. Absindru in dato  
 Nürnberg <sup>21</sup> Sept 1693: Drey Blätter
- 10) Von 3 im Münzgenen correspondieren  
 der löblichen Drisch Craische Krautru, Cairnu  
 und Absindru inoffin recess für die Münz  
 Ordnung 1693 <sup>10</sup> Oct mit fünf und zwanzig  
 Tabellen
- 11) Von 3 im Münzgenen correspondierender  
 löblichen Drisch Craische Krautru, Cairnu, u. Absindru  
 bei abgefahr Münzgenordnungen 1694  
<sup>4 mai</sup>  
<sup>24 apr</sup> mit vier und zwanzig Tabellen
- 12) Münzprobation und Absind <sup>4 mai</sup>  
<sup>24 apr</sup> 1694  
 Drey Blätter u. zwanzig Tabellen (4 Blätter)
- 13) Münzprobation und Absind von <sup>24</sup> Feb 1696
- 14) Relation auf künstlichen Probation 5  
 Tag 20 Juni 1705: zwanzig Blätter
- 15) Münzabsind 7 Dec 1705: fünf Blätter



**Münz-**  
**PROBATIONS**  
**Abschied**

Der drey im Münzwesen correspondiren-  
der Creisse

**Franken / Bayern**  
und  
**Schwaben /**

De dato Nürnberg den <sup>21.</sup>/<sub>11.</sub> Septembris.  
1693.

Mit sonderbarer Freyheit ob löblich gedachter drey  
correspondirender Creisse.

Nürnberg /  
Gedruckt und zu finden bey denen Felseckerischen  
Erben.

21/11





Und und zu wissen / obwohlen  
**S** die drey im Münzwesen correspondi-  
rende Lößliche Creiß Francken / Bay-  
ern und Schwaben der gäncklichen  
Hoffnung gelebet / es würde der den  
ersten October 1691. in des H. Reichs Stadt Regen-  
spurg heilsamlich veranlaste Münck-Schluss / mittelst  
folgender Execution, und anderer Reichs-Creisse  
Beytrettung so viel versangen / daß man denen alt-  
löblichen Reichs Münck-Ordnungen wieder allge-  
mach näher kommen / und das bisherige malum mo-  
netarium wo nicht radicaliter, doch provisorio mo-  
do abstellen möge; so hat jedoch dieses nicht minder  
nöthig-dañ nükliche Absehen den verhofften Effect seit-  
hero so wenig erreicht / als die Münck-Gebrechen nur  
mehr und mehr überhand genommen / indeme von vielen  
Ständen nach der Hand weit schlimmer ausgemün-  
ket / der schnöde und schändliche Aigenmuck darunter  
gesucht: der Silberwerth hingegen höher dann vor-  
hin niemahlen ersteigert / und in Summa das dem  
Publico und Privato / auch In- und Ausländischen  
Commercien so hoch angelegene Münck-Wesen in  
weit grössere und solche Confusion gesehet / daß fast  
nicht mehr abzusehen / wie ohne des gesamten Reichs  
zuthun / allervorderist aber Ihrer Kaiserlichen Maje-  
stät allerhöchsten Gewalts interposition und selbsti-  
ger Beytrettung daraus zu eluctiren sene / da beson-  
der



❁                      ❁

der auch die jetzige laidige Kriegs-Troublen: und an die Mühs zu thun habende starcke Zahlungen im Weeg stehen; unerachtet dessen nun/ hat der Hochwürdigste Fürst und Herz/ Herz Marquard Sebastian/ des Heil. Römischen Reichs Fürst/ und Bischoff zu Bamberg / als löblich ermeldter dreyen im Münch- Wesen correspondirender Creise Director, auf die mit denen Creis Ausschreib- Aemblern Bayern und Schwaben / einigemalen gepflogene Communication aus gewöhnlichen zum Publico tragenden Eifer/ die unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / einen anderweiten Münz- Probations- Convent, gegen den <sup>2. Augusti</sup> <sub>24. Julii</sub> auf anhero/ in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg der Alternations- Ordnung nach/ und zwar mit folgenden deliberandis auszuschreiben.

I.

Weilen die vormalß geschlossene äusserliche Erhöhung des Reichs- Ordnungsmässigen Thalers à 7. Orts Gulden dato nichts verfangen / ob derselbe nicht dermahlen auf den Leipziger Fuß / und in valore extrinsecò auf 2. Gulden Rheinisch zu setzen/ um hierdurch die Reichs Conformität desto ehender zu erlangen / zumahlen auch das allzuhohe l'aggio so wol der Gold- als Silber- Sorten nach proportion dadurch in etwas herunter zu bringen.

II.

Nachdem Ihre Kaiserliche Majestät dem Hochfürstlichen Münz- Directorio unter dato des 3ten May nächsthin / die in Dero Erblanden vorhabende Reduction der Guldiner / allergnädigst angefügt / so würde zu erwegen seyn / wessen sich mehr löblich- ernannte drey Creis hierin falls zu resolviren hätten; absonder auch

II 2

III. Was



❁ ❁

---

III.

Was für ein Terminus so wohl auff die Verruff- als Abwürdigung zu belieben seye: Casu quò nun

IV.

Die Verruffung theils Sorten geschlossen würde / so wäre ratione Surrogandi die weitere Abred zu nehmen / wie viel ein jeder löblicher Kreis / und in was Zeit er solches an Reichs - Ordnungs gemässen grob- und kleinen Sorten auszumünzen sich erklären mögte.

V.

Wie und auf was Weeg das fernere ringhältige Auspregen cum effectu abzustellen / und wie gegen die delinquirende Bardein / Münz - Meister und Münz - Besindlich zu verfahren.

VI.

Auff was Weeg die so hoch und unschuldig beschädigte Stände von den Jenigen zu indemnifiren / die sich zu ihren Eigen - Nutz des so gar schlimmen Ausmünzens bishero bedient.

VII.

Was gestalten der Aufschwefel und der bessern Sorten Verführung / samt dem Münzbrechen der Goldschmiedt und dem luxu der Drathzieher abzustellen ; wie der Silberkauff auff den kalten Werth zu reduciren / und ob auch mit was restriction der Silberhandel denen Kauffleuten und Privatis ferner zu passiren oder nieder zu legen seye.

VIII.

Wie es mit denen alsogenannten Fräncischen doppel- und einfachen Groschen zu begehren / welche zu ver-



verruffen oder abzuwürdigen / oder welche noch fer-  
ner wegen Manglung anderer Schied-Münz / zu pas-  
siren.

IX.

Ob und wie weit denen nächst vorigen drey Münz-  
Recessen nachzugehen?

Ehe und bevor man nun von versamleten Con-  
vents- wegen diese an sich selbst schwehr-wichtige Con-  
sultanda angetretten / hat man vor allem von der löbl.  
Stadt Nürnberg / die Ihro versiegelter anvertraute  
Schlüssel zu der alsogenannten Fahrbüchsen abgefor-  
dert / dieselbige eröffnet und die Proben heraus ge-  
nommen / und solche dem Directorio übergeben / so  
dañ haben nach gewöhnlicher Ablefung des lezten Re-  
genspurger Recesses, die Hoch-Fürstl. Brandenburg-  
Osnobachische Wardein und Münz-Meistere zu  
Schwabach / Georg Meßger und Martin Hoffmann:  
Ingleichen der löblichen Stadt Nürnberg Special-  
Wardein Christoff Wilhelm Semler / nachdeme sie  
nebens dem Hoch-Fürstlichen Würzburgis. Münz-  
Meister Johann Melchior Wünsch allerseits exami-  
nirt / auch in den Gold- und Silber-Proben / wie  
nicht weniger in den Calculationen richtig befunden  
worden / denen drey löblichen Creisen die herkömm-  
liche Pflicht abgelegt / unter der weitem Veranlas-  
sung / daß diejenige so General- als Special- Wardein  
und Münz-Meistere / die annoch unbestellt / oder ih-  
re Pflicht noch nicht geleistet / bey nächst- folgenden  
Münz-probations Convent gestellet / und das übli-  
che Jurament von ihnen allerseits abgeschworen wer-  
den solle ; den Würzburgischen Münz-Meister  
Wünsch aber hat man nach seiner Reception dar-  
um unverpflichtet gelassen / weilen noch kein Münz-







❁                      ❁

die anwesende Fränc- und Bayerische General-  
Münz- Warden die Proportion ut Lit. E. darauff Lit. E.  
entworfen und zu düssseitiger Nachricht übergeben.

Bei dem andern und dritten Punct hat man  
ihrer Schwierigkeit wegen / grosses Nachdenken ge-  
habt / und ist am Ende puncto valuationis dahin  
schlüssig worden / daß die in Schemate sub Lit. F. spe- Lit. F.  
cificirte Guldiner nach dem Exempel der Kayserlichen  
Erbländischen: und dann der im Münz- Wesen cor-  
respondirenden Ober- Rheinischen Chur- Fürsten/  
Fürsten und Ständen für vollgültig passirt: die im Lit. G.  
Schemate sub Lit. G. aber designirte Gulden- Stuck  
höher nicht / dann per Funffzig Kreuzer Rheinisch  
im Handel und Wandel ausgegeben und genommen:  
alle übrige aber / so im vorbemeldten beeden Schemati-  
bus nicht angezeigt / samt denen allerseitigen Verrück-  
lungen völlig verruffen und verschlagen: auch in gemeinen  
Zahlungen gar nicht mehr angenommen werden sollen/  
worunter dann in specie die Anhaltische unter Carl  
Wilhelms Gepräg von Anno 1677. und so fort:  
ferner alle Sam- und Witgensteinische und theils  
Schwarzenburgische / so in dem Schemate lit. F. nicht  
befindlich / begriffen. Wobey dann zugleich verabre-  
det worden / daß die Unterthanen die also verruffene  
Sorten / so viel sie deren haben / ihren Herrschafften  
und Lands- Obrigkeiten zu bringen / und der billigen  
Auswechslung mit andern Sorten dargegen erwarten  
sollen: Zekstermelte Obrigkeiten aber hätten die ver-  
ruffene Sorten schmelzen und in gute gerechte Reichs-  
thaler im äusserliche Anschlag à zwey Gulde Rheinisch/  
oder in einige nach solcher des Thalers äusserlicher  
æstimation proportionirte Schied- Münzen / unter  
bestimmener Conformität / zwischen den drey corre-  
spon-

A 4



❁ ❁

spondirenden Craisen vermünzen zu lassen. Quo ad terminum aber/wie bald nemlichen solche Verruffung ins Werck gerichtet werden solle / hat man darmit inner der Frist eines Monats / nach Schliessung dieses Rezes zuverfahren beliebt.

Auff den IVten Propositions-Punct hat man sich dahin vereinbahret / daß das Surrogandum aller- ehestens zu befördern / und Reichs- Ordnungs mäs- sige ganze- halbe- viertels- sechstels- und achtels Rthl. auszuprägen / auch sich darzu neben andern Silber der Verruffenen Sorten / statt des Pagaments schon vor- gemelter massen zu bedienen / unterdessen sollen die in dem Schemate Lit. F. specificirte Guldiener noch fer- ner und so lang für voll / wie schon obstehet / passiren / biß der Silber-Kauf sich mitlerzeit besser ergeben mögte. Ratione quanti aber und wie viel jeder Creis bey dem surrogando auszumünzen hätte / davon ist noch zur Zeit abstrahiret / und dessen determination biß zu an- dern Zeiten ausgestellt worden.

Damit auch diese der dreyen correspondirenden Creisen führende schlusmessige Intention desto besser reusiren / und von gesamtten Reichs wegen sich darinn gleich gestellet werden möge / so hat man für gut erach-  
Lit. H. tet / Ihr. Kayserl. Mayest. ut Lit. H. F. allerunter-  
thänigst zu remonstriren, wie hochnöthig es seye / dem auff das äusserst nothleidenden Münzwesen dereinst zu helfen / und was massen kein bessers und zulänglichers Mittel zu finden seye / dann daß allerhöchsternant Ih. Kayserl. Mayest. die fernere Aus- Münzung der Gul- diner / wie sie auch endlich seye / ex plenitudine Cæ- sareæ potestatis allerdings verbieten und niederle- gen : hingegen aber in das Reich die allergnädigste Ver- fügung zu thun geruhen wolten / daß Churfürsten / Für- sten und Stände / statt derselben gerechte Reichsthaler und





und deren auffeinander folgende Gradus, obgedachter massen ausmünzen lassen mögten. Ferner ist ad

V. Zu gemeinsamen Schluß gediehen / daß erst allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten und zu imploriren wären / ein nochmaliges geschärfstes Münz-Edict in denen Terminis emaniren zu lassen / und im Fall ein oder ander Stand mit weiterer Ausmünzung der Guldiner verfahren / und denen Reichs-Münz-Ordnungen weiter / wie bishero zuvormalis unerhörten Excessen beschehen / zuwider handeln solte / dieselbe ihres Münz-Regals / nach Gestalt des Verbrechens gänglich privirt / oder solches nechst der Fiscalischen Inquisition und Processen Erkenntnis / wenigstens suspendiret werden solle / diesem Kayserlichen Münz-Edict wäre auch die Abbrechung und Verdilligung der Hecken Münz-Stätt / ohne weitere Conuenienz der Kreis-Ausschreib-Nemter / Abstellung der Verpachtungen / Bestrafung der falschen Wardein / Münz-Meister-und Münz-Gesindlichs / neben mehr andern zu inseriren / was die vormals ausgelassene Kayserliche Münz-Edicten / als da ist die Brechung der guten Sorten / der Dratzieher und Posamentirer / Luxus &c. vormals in sich begriffen haben / da dann auch diese special Clausul mit einzubringen allerunterthänigst einzurathen wäre / daß hochermeldte Kreis Ausschreib-Nemter / die heilsame Reichs-Münz-Ordnungen und deren Observanz etwas genauer beobachten / und all das jenige exequiren mögten / was dieselbe wegen der Hecken : und Verpachtung der gerechten Münz-Ort / Bestrafung der mißthätigen Münz-Leut und in andere weg mehr ordiniren. Solten sie auch gegen ein oder andere Hecken-Münzstatt zu verfahren von der hohen Kayserlichen Generalität einige Troupen vonnöthen haben / und solche würcklich begehren / so wäre für jeso bey Ihrer Kayserlichen Majestät das weitere allerunterthänigste Ansuchen zu thun / daß Sie dero Kayserliche Ordre an hochernannte Generalität zu dem End eventualiter zu erlassen / allergnädigst geruhen lassen

212a



❁ ❁

lassen mögten. So viel die Schied-Münz belangt/da bleibet es bey eines jeden Creiß und Standes beliebiger Conuenienz, doch daß die Länder darmit nicht allzusehr überhäuffet/ sondern darinn eine Maas / und wie es die bloße Exigenz erfordert/ gehalten werde ; Und so auch dieses incidenter abgeschlossen worden/ daß kein denen dreyen correspondirenden Creiffen in corporirter Stand anderstwo : dann in seinem ihme anverwandten Creiß künfftig ausmünzen lassen solle. Ferner ist sich dahin einmüthig verglichen worden/ daß die drey löblichen Creiß/ in Krafft der von Alters hergebrachten Correspondenz miteinander recht vertrenlich umgehen : und keiner dem andern schlimme Sorten zu weisen/ und die bessere allein an sich ziehen solle. Anreichend ad

VI. Die an sich selbst höchstbillige indemnisation, welche die lædirte Chur - Fürsten und Stände gegen die Damnificatores aus Reichs-Ordnungs - gemässen Gründen zu prætendiren haben / so zeichen darinn die nechstvorige Münz-Recess de An. 1680. und An. 91. den Weg / wie und was Gestalten hierinn zu procediren/ und was an Ihre Kayserliche Majestät zu dem End allerunterthänigst zu bringen / daß nemlichen die fiscalische Proceß gegen und wider die Temeratores angestellt und fortgesetzt : Denen Damnificatis Statibus Satisfaction verschaffet / die suspensio vel omnimoda privatio des Münz - Regals erkennt / und denen lædirten Ständen alles übrige zu geurtheilet werden möge / was in des Heiligen Reichs Münz - Ordnungen dißfalls vorgeschrieben und gegründet ist ; An die Damnificatores wäre auch von der correspondirenden löblichen Creiffe wegen nachdrücklich zu schreiben / ihre allzuleicht ausgemünzte Sorten/ gegen andern guten Geld wieder einzuwechseln und die damnificirte Ständ Schadlos zu halten/ oder anderer diß Orts vorzunehmen habender / in des Heiligen Reichs Münz - Sagungen wol fundirter Mittel zu erwarten. Und weilien ad

VII. Wegen des Land schädlichen Aufschwungs aus-  
und





und einführens in nechstvorigen Münz-Recessen bereits gute  
Vorsehungen beschehen/ so läst man es um so mehr dabey be-  
wenden/ und werden alle jene præcautiones §. 6. 2. & II.  
hiehero per expressum wiederholet.

So viel nun den Sielberkauff betrifft / da wird solcher  
denen Juden pure und simpliciter auch bey hoher Straff  
abgesprochen und verboten / wie dann auch keinen privato  
zugelassen seyn solle / Bruch- oder Raub- Silber an sich zu  
kauffen / was hingegen aber die Kauffleute für sich oder ande-  
re / so sie damit verlegen / oder mit denen sie in Correspon-  
dens stehen/ erhandlen / daß solle jedesmalen mit Obrigkeitli-  
chen Vorwissen und Consens geschehen / und zwar mit solcher  
Maas und Restriction , wie es der Schwäbische Kreis-  
Schlus unter dato des <sup>28. Januar.</sup> <sub>7. Februar.</sub> lauffenden Jahrs / laut bey-  
liegenden Extracts Lit. I. mit sich bringet. Auf den Lit. I.  
VIII. und IX. Propositions- Punct hat man sich dahin  
miteinander verstanden/ daß weilen die bereits abgewürdigte  
Fränckisch- und annoch zu toleriren beliebte doppelt- und ein-  
fache Groschen in den beeden Bayer- und Schwäbischen Kreis-  
sen unbekannt und ungangbar/ dieselbe dem Fränckischen Kreis/  
statt einer Scheid- Münz beliebig überlassen worden / was  
auch in den vortern dreyen wol abgefasten Münz- Recessen  
mehr heilsames versehen/ das wird hiehero per omnia wie-  
derholet.

Unterwehrenden diesen Münz- Affairen hat sich auch  
ergeben / daß einig falsch gemünzte Guldiner mit dem Chur-  
Brandenburgis. Gevrag dieses lauffenden Jahrs/ dem Münz-  
Probations- Convent überlieffert worden / welche man  
so fort denen General- Münz- Wardemen zur Prob überlas-  
sen ; Nachdeme sie nun solche höher nicht denn à 24. Kreuzer  
3<sup>2</sup>/<sub>14</sub> Pfening besag der Relation ut Lit. K. werth zu seyn be- Lit. K.  
funden/ so hat man für gut erachtet/ J. Churfl. Drl. ut Lit. L. Lit. L.  
davon unterthänigste Nachricht zu geben / und dieselbe zu  
gleich gezimmend zu ersuchen / daß Sie auf diese Falsarios  
und ad ulteratores Ihrer Münz genau inquiren, und  
auf

a/120



❁ ❁

auf Betrettung derselben gegen sie Reichs - Ordnungs mäßig verfahren lassen wolten.

Lit. M. Lit. M. mit einem Chur-Sächsis. Benschlag/unter der Jahrzahl 1692. gefunden / da das Stuck nur  $11\frac{1}{2}$  Kreuzer  $\frac{12}{32}$  Pfennig werth / und von 100. Gulden Verlust 80. Gulden 39. Kreuzer  $3\frac{2}{8}$  Pfennig komen / und ist hierauf veranlast worden / an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen gleichen Inhalts / wie an Chur-Brandenburg beschehen / zu schreiben.

Im übrigen hat man auch zu gemeinen Schluß kommen lassen / in Termino des  $\frac{21}{11}$  May / oder wann es das Hoch-Fürstl. Bambergische Directorium für gut befinden wird / ehender einen anderweiten Münz-Probations-Convent der Alternations-Ordnung nach / in des H. Reichs Stadt Augspurg anzustellen / und zu folgenden Zeiten damit zu continuiren / um des weiters einschleichende Defectus desto genauer beobachten und abstellen : auch die dismalige Veranlassungen weiters erheischender Nothdurfft nach verbessern zu können : Dann ist ferner verabredet worden / an Ihre Kaiserl. Majestät / auch an Ihre Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Sachsen / von gegenwärtigen Münz-Recess allerunterthänigst- und unterthänigste Communication zu erstatten / und so hat man zum Beschluß all dieser Münz-Handlungen des Heil. Reichs Stadt Augspurg anwesenden Herren Deputirten die Fahr-Büchsen samt denen Schlüsseln zugestellet : Zu mehrerm Urkund dessen / ist dieser Recess in triplo Originali gefertigt / und jedem löblichen Creiß ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg den  $\frac{21}{11}$  Septembris 1693.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Wegen des löblichen Fränckischen Creiffes.

Hanns Paul Stang.  
Johann Paul Paumgartner / von  
und auff Hohenstein und Lohnerstadt  
cum reservatione, so ad protocol-  
lum gegeben.

Johann Lorenz Scharff D.

Christoph Peller D.

Wegen des löblichen Bayrischen Creiffes.

Johann Casimir Krieger / cum re-  
servatione, wie ad Protocollum geben  
worden.

Matthias Rhaspis / cum reserva-  
tione ad Protocollum data & pro-  
testatione solita.

Jonas Paulus Sebaldt.

Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des löblichen Schwäbischen Creiffes.  
Johann Heinrich Jung L.  
Johann Christoph Illsümg  
von Traß und Rurnenberg.

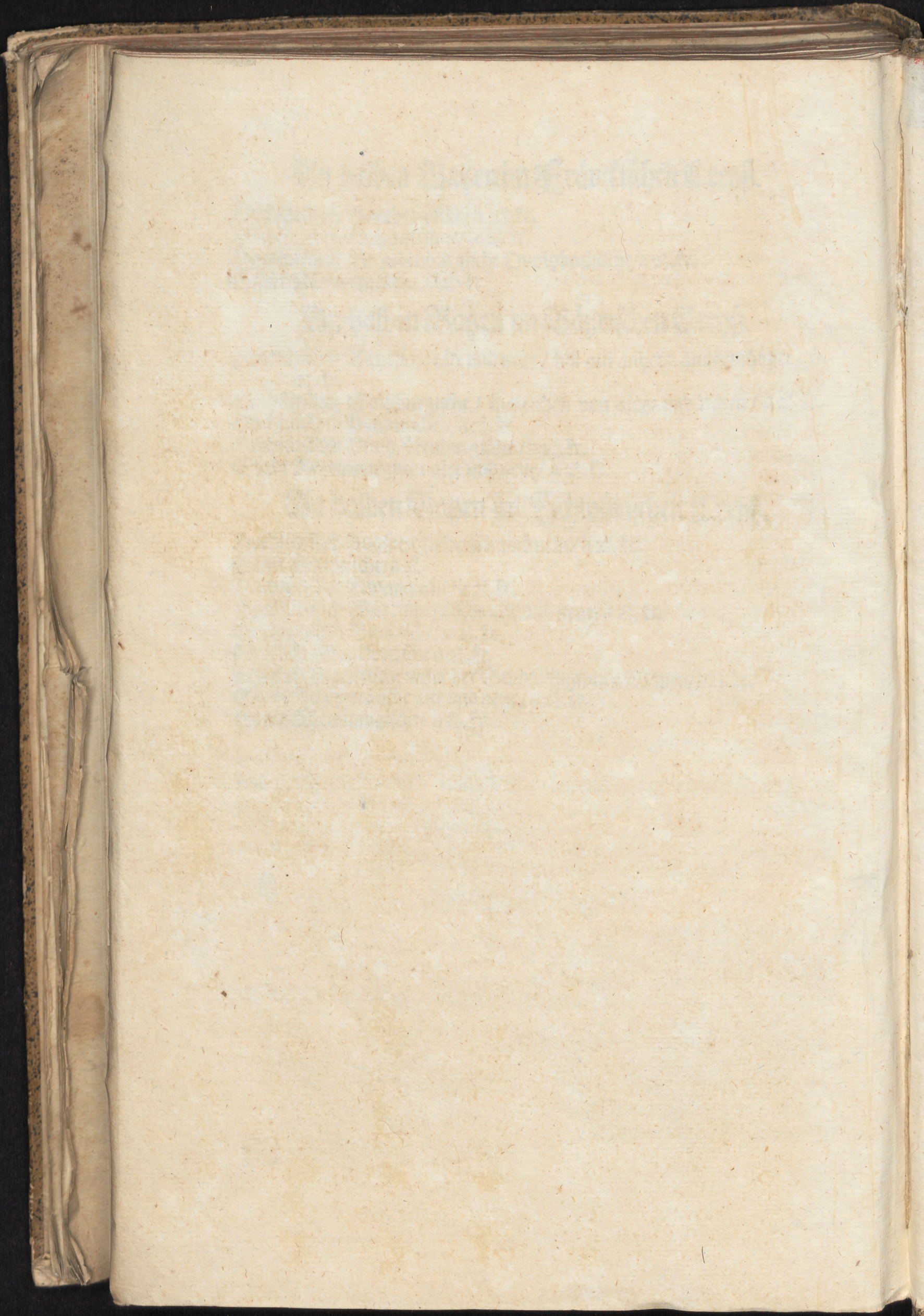
Daniel Mair D.







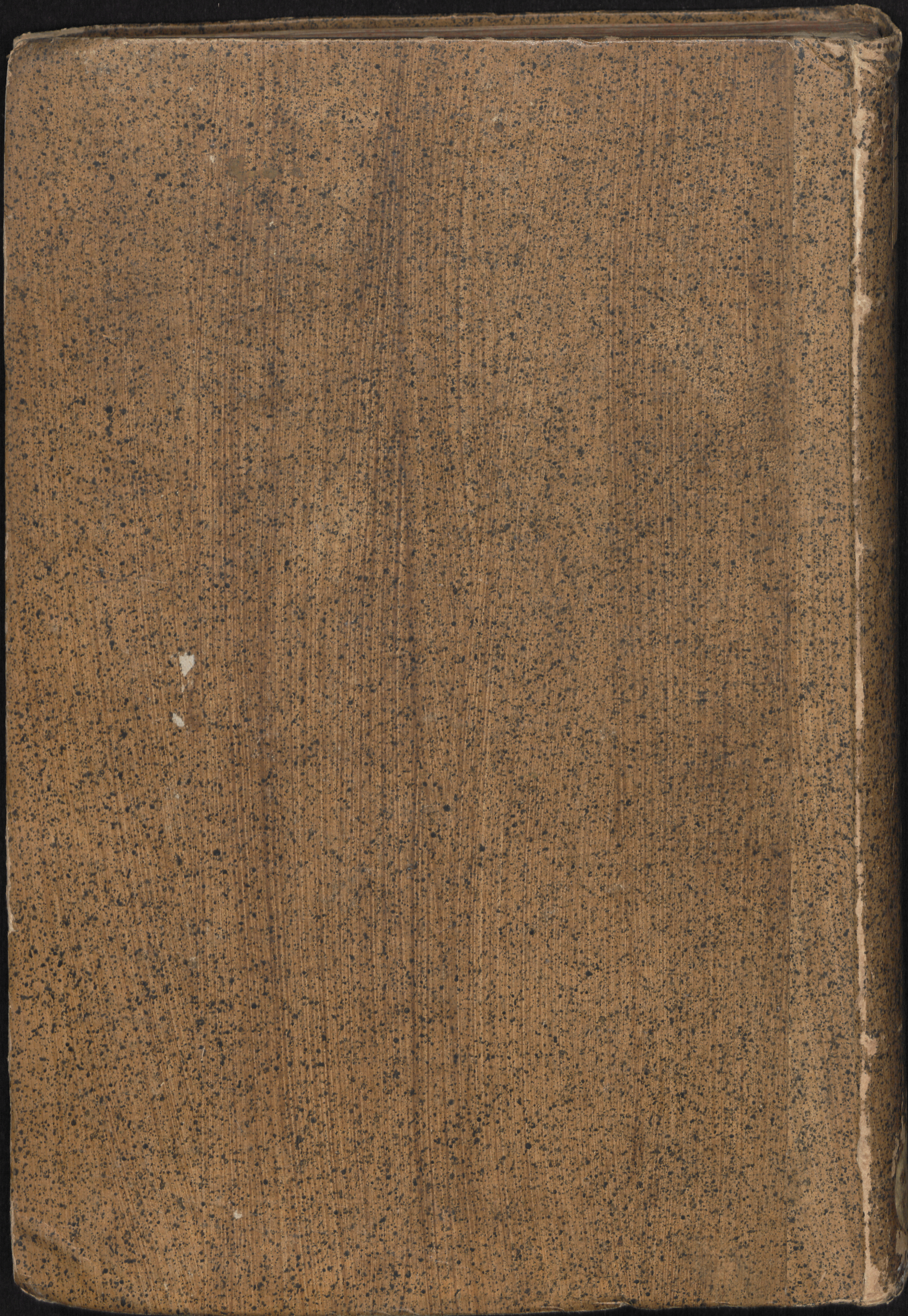














In halben Bazen im Fränckischen Creyß.

Hochfürstlich Bambergische / à 2½. fr.

Hochfürstlich Eychstädtische / à 2½. fr.

Hochfürstlich Brandenburgische Dnolzbachische / à 2½. fr.

Stadt Nürnbergische / à 2½. fr.

In halben Bazen

Churfürstlich Bayrische alte und neue / à 2½. fr.

Hochfürstlich Salzburgische / in

Hochfürstlich Passauische / à 2½. fr.

Hochfürstlich Pfalz-Neuburgische

Stadt Regenspurgische alte und neue

In halben Bazen im

Hochfürstlich Augspurgische alte und neue

Stift Kemptische / à 2½. fr.

Hochfürstlich Elwangische / à 2½. fr.

Hochfürstlich Württembergische alte

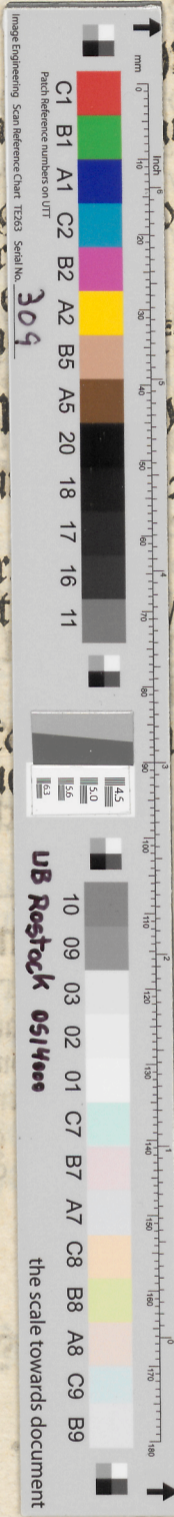
Hochfürstlich Baadische / à 2½. fr.

Gräfllich Montfortische à 2½. fr.

Gräfllich Fuggerische unter der Stadt

Stadt Augspurgische alte und neue

Stadt Memmingische / à 2½. fr.



rischen Creyß.

auf anhero außgemünzte / à

on alten und neuen / à 2½. fr.

r.

abischen Creyß.

2½. fr.

/à 2½. fr.

urg Wapen / à 2½. fr.

113